

# Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz

## Was ist das Ziel des Gesetzes und für was wird geregelt?<sup>1</sup>

Weltweit arbeiten ca. 79 Mio. Kinder und weitere 25 Millionen Erwachsene in ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen.<sup>2</sup> Diese Personen wird der Zugriff auf elementare Menschenrechte, wie Unversehrtheit von Gesundheit und Leben, Freiheit, Schutz von Kindern und gerechte Arbeitsbedingungen verwehrt.

Das „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG).“<sup>3</sup>, hat daher zum Ziel grundlegende Menschenrechte entlang der Lieferketten zu schützen. So sollen u.a. Kinderarbeit und Zwangsarbeit, aber auch schädliche Umwelteinflüsse, die zum Beispiel das Recht auf sauberes Trinkwasser gefährden, verhindert werden.

Ab dem Jahr 2023 sind Unternehmen in Deutschland, die mehr als 3.000 Mitarbeitende haben verpflichtet, die Regelungen des Lieferkettengesetzes einzuhalten (ab 2024 betrifft dies Unternehmen mit mehr 1.000 Mitarbeitenden; eine Anpassung auf eine niedrigere Arbeitnehmerzahl für die folgenden Jahre ist möglich). Das Gesetz legt eindeutige Anforderungen an die Sorgfaltspflichten von Unternehmen in Deutschland fest.

„Die Sorgfaltspflichten der Unternehmen erstrecken sich grundsätzlich auf die **gesamte Lieferkette** – vom Rohstoff bis zum fertigen Verkaufsprodukt.“<sup>4</sup>

Überprüft wird die Einhaltung des Lieferkettengesetz vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, u.a. durch eine Kontrolle der elektronischen Unternehmensberichte und der Überprüfung von eingehenden Beschwerden. Die Betriebsräte der Unternehmen müssen über die Umsetzung des Gesetzes in den Unternehmen informiert werden.

Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Regelungen sind Bußgelder und der Ausschluss des Unternehmens bis zu drei Jahren von öffentlichen Ausschreibungen/von der öffentlichen Beschaffung möglich. Es werden keine neuen zivilrechtlichen Haftungsregelungen geschaffen, es gilt weiterhin die zivilrechtliche Haftung nach deutschem und ausländischem Recht. Personen, die von Menschenrechtsverletzungen betroffen sind, steht der Rechtsweg vor deutschen Gerichten und der Beschwerdeweg beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle frei.

Ein Abbruch der Geschäftsbeziehungen mit Zulieferern ist nicht das Ziel des Gesetzes. Es geht darum, Verbesserungen beim Menschenrechtsschutz dauerhaft zu verankern. Ein Abbruch der Geschäftsbeziehungen ist nur notwendig, wenn schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden, ohne dass die bisherigen Maßnahmen des Konzepts innerhalb einer gesetzten Frist erfolgreich umgesetzt wurden. Es wird von keinem Unternehmen erwartet, dass es die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen in den Partnerländern verändert.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Die Ausführungen beziehen sich auf die offiziellen Angaben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) (Hrsg.): Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz. Stand: 2022. Verfügbar unter: [www.bmz.de/resource/blob/60000/84f32c49acea03b883e1223c66b3e227/lieferkettengesetz-fragen-und-antworten-data.pdf](http://www.bmz.de/resource/blob/60000/84f32c49acea03b883e1223c66b3e227/lieferkettengesetz-fragen-und-antworten-data.pdf) (Abruf: 29.11.2022).

<sup>2</sup> Vgl. Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) (Hrsg.): Menschenrechte schützen. Das Lieferkettengesetz. Stand: 2022. Verfügbar unter: [www.bmz.de/de/themen/lieferkettengesetz](http://www.bmz.de/de/themen/lieferkettengesetz) (Abruf: 29.11.2022).

<sup>3</sup> Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG). Verfügbar unter: [www.gesetze-im-internet.de/lksg/](http://www.gesetze-im-internet.de/lksg/) (Abruf: 29.11.2022).

<sup>4</sup> Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) (Hrsg.): Menschenrechte schützen. Das Lieferkettengesetz. Stand: 2022.

<sup>5</sup> Vgl. Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) (Hrsg.): Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz. Stand: 2022, S. 3.

# Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz

Unterschieden werden die Anforderungen an die Unternehmen mittels eines Stufenmodells:

1. „eigener Geschäftsbereich,
2. unmittelbarer Zulieferer und
3. mittelbarer Zulieferer.“<sup>6</sup>

Abstufung	Konsequenzen/Maßnahmen <sup>7</sup>
<p><b>Eigener Geschäftsbereich</b> (inkl. kontrollierte Tochterunternehmen im Ausland)</p> <p><b>und</b></p> <p><b>unmittelbarer Zulieferer</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verabschiedung einer Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte.</li> <li>Risikoanalyse: Verfahren zur Ermittlung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte durchführen.</li> <li>Risikomanagement (inkl. Abhilfemaßnahmen) zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte</li> <li>Beschwerdemechanismus einrichten.</li> <li>Transparent öffentlich Bericht erstatten.</li> <li>Im Fall einer Verletzung muss es im eigenen Geschäftsbereich unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergreifen, die zwingend zur Beendigung der Verletzung führen. Zudem muss es weitere Präventionsmaßnahmen einleiten.</li> <li>Wenn das Unternehmen die Verletzung beim unmittelbaren Zulieferer nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss es einen konkreten Plan zur Minimierung und Vermeidung erstellen.</li> </ul>
<p><b>mittelbarer Zulieferer</b></p>	<p>Hier gelten die Sorgfaltspflichten nur anlassbezogen. Erlangt das Unternehmen Kenntnis von einem möglichen Verstoß bei einem mittelbaren Zulieferer, so hat es unverzüglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>eine Risikoanalyse durchzuführen,</li> <li>ein Konzept zur Minimierung und Vermeidung umsetzen,</li> <li>angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher zu verankern. Brancheninitiativen gelten bei mittelbaren Zulieferern hierbei als angemessene Präventionsmaßnahme.</li> </ul>

Ebenso werden das Einflussvermögen der Unternehmen auf den Verursacher der Verletzung in der Lieferkette, die Art und der Umfang der Geschäftstätigkeit, die zu erwartenden Schwere des Verstoßes und die Art des Beitrages der Verursachung des Unternehmens berücksichtigt.<sup>8</sup>

Weitere Informationen unter: [www.bmz.de/de/themen/lieferkettengesetz](http://www.bmz.de/de/themen/lieferkettengesetz) (Abruf: 29.11.2022).

<sup>6</sup> Ebenda, S. 1.

<sup>7</sup> Vgl. ebenda, S. 1-3.

<sup>8</sup> Vgl. ebenda, S. 1.